



# GEMEINDE MUTTENZ

## B E S O L D U N G S R E G L E M E N T

Aenderung vom 11. Dezember 1974

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst:

I.

Das Besoldungsreglement vom 4. Juli 1958 wird wie folgt geändert:

*abgelehnt*

§ 4

Wahlbehörden

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 wird das Gemeindepersonal durch den Gemeinderat gewählt. Für Lehrkräfte der Jugendmusikschule hat die Musikschulkommission das Vorschlagsrecht. Die Wahlen der Primar- und Sekundarlehrkräfte sowie der Kindergärtnerinnen werden durch die Schulpflege vorgenommen. Gemeinde- und Bauverwalter werden durch Gemeinderat und Gemeindekommission in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Wahl der Sozialarbeiter erfolgt durch Gemeinderat und Fürsorgebehörde.

*einmütig*

§ 25 Abs. 1

Die Position "Kindergärtnerinnen, Klasse 8/11" wird aufgehoben. "Fürsorgerin" wird ersetzt durch "Sozialarbeiter".

§ 25 Abs. 1 bis

Die Kindergärtnerinnen werden in die Klasse 18 gemäss § 1 Abs. 1 des Landratsbeschlusses vom 15. Juni 1972 betreffend die Besoldungen, Sozial- und Teuerungszulagen eingereiht.

*abgelehnt*

§ 26

Beförderung

Für die Einreihung des Personals ist der Gemeinderat zuständig, ebenso für die Beförderung und die Einstufung in die Besoldungsklassen. Massgebend sind die im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Richtlinien.

§ 27

Anfangsbesoldung

<sup>1</sup> Die Anfangsbesoldung, welche bei der Wahl festgesetzt wird, soll in der Regel dem Mindestbetrage der für das Amt massgebenden Besoldungsklasse entsprechen.

abgelehnt

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist jedoch befugt, für neu in den Gemeindedienst tretende Funktionäre durch Anrechnung einer Anzahl von Dienstjahren in Form von Dienstalterszulagen eine höhere Anfangsbesoldung zu bewilligen, wenn bisherige Tätigkeit, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse es rechtfertigen. Ausnahmsweise können auch zur Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte zusätzliche Dienstalterszulagen bewilligt werden.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:      Der Verwalter: